



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Jesuiten als Gymnasiallehrer in Oestreich : (Schluß zu Nr. 15).

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Sicher aber ist, daß nur auf diesem Wege maßvoller Verbesserungen die Lage der Landbevölkerung gehoben werden kann. Die bedeutenden Fortschritte, welche der Ackerbau bereits gemacht, sind wesentlich den großen Grundeigenthümern zuzuschreiben, welche Capital in den Boden stecken können, revolutionäre Projecte aber, welche die vor 200 Jahren vorgenommenen Confiſcationen durch eine neue Generalconfiſcation curiren sollen, können Capitalisten nur abschrecken, ihr Geld in Irland anzulegen. Uebel, die Jahrhunderte weit zurückreichen und im Nationalcharakter stetig neue Nahrung gefunden haben, können nur langsam und durch eigne Arbeit des Volkes erfolgreich bekämpft werden. Der Staat hat nicht die Aufgabe, für seine Unterthanen wohlfeiles Brod zu schaffen, sondern nur diejenige, soweit als möglich die Hindernisse zu beseitigen, welche ihnen das Brod vertheuern; ist das auf diesem Gebiet geschehen, so liegt das Heil Irlands in seiner eigenen Hand. Ganz anders stellt sich die Frage der irischen Staatskirche, welche wir nächstens betrachten wollen.

Die Jesuiten als Gymnasiallehrer in Oestreich.

(Schluß zu Nr. 15).

Als 1773 der Jesuitenorden durch die bekannte Bulle des Papstes Clemens XIV. aufgehoben wurde, lag zunächst die Aufgabe vor, auch für die 200 theils vollständigen, theils unvollständigen Jesuitengymnasien einen neuen Lehrerstand zu schaffen. Die zur Ausarbeitung eines allgemein verbesserten Planes in Studiensachen niedergesezte Commission (Studien-Commission, später Studienhofcommission) behielt im Allgemeinen die Lehrbestimmungen der Jesuiten bei, nahm aber den Unterricht in Mathematik und Naturwissenschaften in ihr Programm auf, gab den classischen Studien größere Ausdehnung und beantragte die Einführung von Fachlehrern an Stelle der bisherigen Classenlehrer. Auch sollte für gehörige Ausbildung und Prüfung der Lehrer gesorgt und vor allem die bisherige Herrschaft der Ordensgeistlichkeit in den Gymnasien gebrochen werden. Während die Commission noch über diese Vorschläge stritt, wurde ganz unerwartet im J. 1775 ein von einem Mariistenordenspriester vorgelegter Studienplan angenommen, der sich von dem früheren der Jesuiten nur dadurch unterschied, daß er etwas mehr auf Realien Bedacht nahm. Ob er einen Fortschritt bildete, muß dahingestellt bleiben. Ein solcher schien aber eingetreten während der Regie-

rung des Kaisers Joseph; der seine Aufmerksamkeit auch der Schule zuwendete. Jetzt sollte das gesammte Schulwesen mit Umgehung jeglichen kirchlichen Einflusses vollständig der staatlichen Autorität untergeordnet werden.

Durch Beschränkung des Unterrichts auf das allgemein Nützliche, sowie durch die Ausschließung jeder Beförderung einer allgemeinen höheren Bildung wurde aber auch der Geist aus demselben verbannt und ein todter auf Gedächtnisarbeit gegründeter Mechanismus eingeführt, welcher für den Unterricht selbst von nachtheiligen Folgen begleitet war. Um dem zu steuern, erließ Kaiser Joseph 1790 jenes bekannte Rundschreiben, in welchem er einerseits den bisherigen ungünstigen Fortgang des Unterrichtswesens offen zugestand, andererseits aber zur Abstellung der eingerissenen Mißbräuche den gemessensten Auftrag ertheilte. Zur Erreichung dieses Zweckes setzte Kaiser Leopold II. — Joseph war inzwischen gestorben — eine Studien-Einrichtungs-Commission nieder, welche zugleich beauftragt wurde, einen gänzlich neuen Lehrplan auszuarbeiten. Ihr Vorstand erkannte ganz richtig, daß alle bisherigen Besserungsversuche zunächst an dem Lehrerstand scheiterten, welcher aus einer älteren Zeit überkommen, weder geneigt, noch im Stande war, auf die Neuerungen einzugehen. Man wendete also ganz richtig zunächst alle Aufmerksamkeit wieder auf den Lehrerstand und seine geistige Erhebung und materielle Verbesserung. Man führte an Stelle der früheren Directorate Lehrercolliegen und von ihnen beschickte sogenannte Studienconsesse ein, deren Vorschläge durch die Landesstellen an die Studienhofcommission befördert wurden. Die Regierung Leopolds war indeß von zu kurzer Dauer, die Gebrechen waren zu tief eingewurzelt, und die politischen Verhältnisse zu ungünstig, als daß es hätte gelingen können, den Lehrerstand und die Studieneinrichtung zu reformiren. Infolge der politischen Lage wurde vielmehr, namentlich seit Franz II. Thronbesteigung, auch beim Gymnasialunterricht immer mehr absichtlich in die alten Bahnen eingelenkt. Die Lehrercolliegen und Studienconsesse wurden aufgelöst, die Studienrectorate wieder in alte Herrschaft eingesetzt und der Lehrplan nach dem Entwurfe eines Staristenordenspriesters im reactionären Sinne reformirt. Gleichwohl hatte das neue System im Verhältniß zu den früheren in sachlicher Beziehung viele und bedeutende Vorzüge. Aber auch dieser Plan wurde nach der ruhmvollen aber unglücklichen Erhebung vom Jahre 1809 beseitigt. Statt wie in Preußen in innigem Anschluß an die wissenschaftliche Bewegung Stärkung zu suchen, zog sich der Kaiserstaat von Deutschland immer mehr auf sich selbst zurück, eine specifisch österreichische Richtung ausbildend. Auch im Gymnasialwesen entwickelte sich ein engherziger Gesichtskreis, der jede freiere Regung verbannte und bald in Folge der bekannten politischen Verhältnisse geradezu verfolgte. Die Fachlehrer wurden beseitigt, der Unterricht in den Natur-

wissenschaften aufgehoben, die bisher geltende freiere Unterrichtsmethode abgeschafft und angeordnet, daß man sich in Allem an gewisse amtlich vorgeschriebene Lehrbücher zu halten habe.

So war man nach wiederholten Reformen nach einem halben Jahrhundert wieder bei dem durch Piaristen etwas modificirten Lehrsystem der Jesuiten angekommen, das trotz aller Klagen bis 1838 unverändert bestand, in welchem Jahre man abermals eine Verbesserung auch des Gymnasialwesens in Angriff nahm. Es wurde vorgeschlagen, den Gymnasialunterricht auf 8 Jahre auszudehnen, deutsche Sprache und Literatur, sowie Mathematik und Naturgeschichte unter die Lehrgegenstände aufzunehmen, den Unterricht im Griechischen sowie die Lecture der Classiker mehr zu berücksichtigen, Fachlehrer einzuführen und den Gebrauch der officiell bestimmten Lehrbücher abzuschaffen.

Erst 1842 erfolgte der Bericht der Studienhofcommission über die Gutachten der Studiendirectorate, auf dessen Grundlage ein eigenes Comité die Revision des gesammten Studienplanes ausarbeiten sollte. Die Verhandlungen über diesen 1846 überreichten Entwurf zogen sich aber so lange hin, daß sie noch nicht beendet waren, als 1848 die alten Verhältnisse Deutschlands zusammenbrachen.

Eine der ersten Thaten des am 23. März ernannten Unterrichts-Ministeriums war, daß dasselbe den Lehrern der Gymnasien die unmittelbare Leitung der Studienangelegenheiten übertrug, über welche früher die Localvorstände oder Landesstellen zu entscheiden hatten. Auch wurden die Lehrercollegien wieder eingeführt, und ein in Anlehnung an die Einrichtungen der übrigen Kulturvölker ausgearbeiteter Entwurf von Grundzügen für Reorganisation des gesammten Unterrichtswesens veröffentlicht. Am 16. September 1849 wurde endlich, nachdem vorher noch Uebergangsbestimmungen ins Leben getreten waren, der neue Organisationsentwurf, der im einzelnen durch spätere Nachtragbestimmungen ergänzt und verändert noch heute gilt, für den Umfang des ganzen Reiches veröffentlicht. Dieses mal ließ man es aber nicht bei dem Entwurf bewenden, sondern suchte denselben auszuführen. Man war zunächst darauf bedacht, die nöthigen Lehrer zu gewinnen, sowie die nothwendigen Lehrbücher und Lehrmittel zu beschaffen. Man vervollständigte auch alle Gymnasien auf 8 Classen (Ober- und Untergymnasien je zu 4 Classen), führte Maturitätsprüfungen ein, gründete neue Gymnasien, und übernahm von Staatswegen solche, welche bisher von geistlichen Orden geleitet worden waren, während man andere derartige Anstalten, wenn sie bis 1849 als staatsgiltig angesehen worden waren und die neuen Einrichtungen annahmen, in ihren Händen ließ.

Es gab also von nun an, abgesehen von den hier nicht in Rede stehenden

Privatgymnasien, welche keine staatsgültigen Zeugnisse ausstellen können und ihre Schüler an öffentlichen Anstalten pro maturitate prüfen lassen müssen, nach den angeführten Gesichtspuncten zweierlei öffentliche Gymnasien, nämlich solche, welche ausschließlich oder wenigstens zur Hälfte aus öffentlichen Fonds unterhalten werden (Staatsgymnasien), und solche, welche von Bischöfen oder geistlichen Corporationen unterhalten und besetzt werden (geistliche Gymnasien).

Die Zahl der Staatsgymnasien in sämtlichen Kronländern Oestreichs, mit Ausnahme von Ungarn, Croatien, Slavonien, Siebenbürgen und der Militärgrenze, stieg auf diese Weise bis zum Jahre 1851 auf 49 (44 mit 8 Classen; 5 mit weniger); in den Händen geistlicher Orden aber blieben noch 42 (28 mit 8 Classen), von welchen 17 die Piaristen, 10 die Benedictiner, 5 die Franziscaner, je 3 die Prämonstratenser und Jesuiten, je 2 die Cistercienser und Augustiner besaßen. Fast bei der Hälfte aller öffentlichen Gymnasien versehen mithin die geistlichen Orden ohne jegliche Intervention des Staates alle Lehrerstellen. Nur sollten die ordentlichen Lehrer vom Ministerium bestätigt werden und den vom Staate verlangten Nachweis ihrer Lehrbefähigung durch die Lehramtsprüfung gleich den vom Staate an seinen Gymnasien angestellten Lehrern geliefert haben. Fast man die Anzahl der Lehrer ins Auge, so ist sogar ein Uebergewicht der Geistlichkeit vorhanden, was sich leicht daraus erklärt, daß auch an vielen Staatsgymnasien, abgesehen von den Religionslehrern, Ordens- oder Weltgeistliche Unterricht erteilen. Sechszig Procent aller Lehrer an öffentlichen Gymnasien waren 1851 Geistliche und noch gegenwärtig befinden sich unter den achthundert Lehrern 418 Geistliche, unter den 92 Directoren 56 Geistliche, ein Gesamtverhältniß, welches sich ganz eigenthümlich auf die einzelnen Kronländer vertheilt. So waren 1857 von allen Lehrern in Kärnthén 79 Procent, in Oberösterreich und Tirol 77 Procent, in Oestreich unter der Ens 63 Procent Geistliche. Es hatten daher die geistlichen Orden wohl ebensowenig gegründete Ursache, über Verkürzung zu klagen, als man überhaupt irgendwie berechtigt wäre, dem Ministerium Thun den Vorwurf zu machen, daß es der katholischen Kirche entgegen getreten wäre. Hatte man ja doch nicht etwa blos, was sich von selbst verstand, die Beurtheilung der Befähigung des Religionslehrers allein den Bischöfen überlassen, sondern auch bereitwillig zugestanden, daß sie, jeder nach seinem Dafürhalten, den Religionsunterricht einführten.

Gleichwohl stieß die neue Organisation gerade auf kirchlicher Seite auf den ersten und heftigsten Widerstand, der so lange fort dauerte, bis endlich 1854, wo fast alle aus Staatsmitteln unterhaltenen Gymnasien sowie die meisten Geistlichen nach dem neuen Plane sich bewährt hatte, der Organisationsent-

wurf und die in demselben eingeführte Lehrmethode durch kaiserliche Entschlie-
fung definitiv genehmigt wurde. Da verstummte der Kampf, nicht aber weil
sich die geistliche Partei für besiegt erklärte oder gar mit der neuen Ordnung
sich befreundete, sondern weil ihr eine Fortsetzung des Kampfes nicht nö-
thig schien.

Ihr Einfluß auf die Gymnasien hatte von anderer Seite her wieder ge-
wonnen, was er durch den Organisationsentwurf zu verlieren schien. Durch
Erlaß vom Jahre 1854 wurde nämlich der gesammte Gymnasialunterricht an
katholischen Lehranstalten in allen seinen Zweigen der Aufsicht der Bischöfe
unterworfen, eine Bestimmung, welche durch Artikel 5 und 7 des Concor-
dates vom Jahre 1855 genauer präcisirt war. Die Ordensgymnasien
waren selbstverständlich noch abhängiger von der Geistlichkeit, und aus diesem
Grunde strebten die Bischöfe, die geistlichen Gymnasien zu vermehren oder
wenigstens für deren Aufrechthaltung zu sorgen. Und wenn diese allen ge-
setzlichen Bestimmungen nachgekommen wären und sich strenge an die neue
Organisation gehalten hätten, wenn sie, wie es das Gesetz verlangte, nur
solche Geistliche als Lehrer verwendet hätten, welche gleich den Lehrern an
den Staatsgymnasien gebildet und geprüft worden wären, so ließe sich sach-
lich nicht viel erhebliches dagegen einwenden. Nachdem der erste Sturm vor-
über war, hatte es auch den Anschein, als wenn die Prälaten in ihrer ent-
schiedenen Mehrheit nicht beabsichtigten, in dieser Hinsicht eine gegen den
deutlichen Wortlaut des Gesetzes und gegen ihre feierlich übernommene Ver-
pflichtung verstößende Ausnahmstellung zu beanspruchen. Bald aber erkal-
tete der Eifer und viele von jenen Prälaten, welche anfänglich ihre Conventu-
alen anhielten, nach absolvirten Universitätsstudien das Staatsexamen
abzulegen, kamen davon zurück, als sie sahen, daß andere Aebte, ohne daß
man ihnen entgegentrat, dieser gesetzlichen Voraussetzung — unter der allein
ihren Gymnasien die Deffentlichkeit bewilligt worden war — niemals nach-
kamen. Sie hörten gleichfalls auf, ihre Lehrer prüfen zu lassen, was man
vom Standpunkte der Prälaten, wenn auch allerdings nicht billigen, aber
wenigstens begreiflich finden wird. Und so kam es, daß die Bestimmung des
Organisationsentwurfes, es sollten nur geprüfte Lehrer angestellt werden,
nach dem ersten günstigen Anlauf immer seltener ausgeführt und allmählich
bis auf wenige Ausnahmen fast gar nicht mehr beachtet wurde. Zehn
Jahre nach Einführung des Organisationsentwurfes hatten an den geistlichen
Gymnasien nur 17 Procent, an den weltlichen nur 25 Procent der Lehrer
ihre Befähigung durch eine Prüfung nachgewiesen, und seit dieser Zeit ist
das Uebel in steter Zunahme begriffen gewesen.

Es kann uns das nicht Wunder nehmen, wenn man bedenkt, daß der
Staat, statt demselben zu steuern und unnachsichtlich auf Erfüllung der

Voraussetzungen zu bringen, unter welchen den geistlichen Gymnasien das Oeffentlichkeitsrecht bewilligt worden war, die Nichterfüllung nicht etwa nur stillschweigend gestattete, sondern zu derselben gewissermaßen ausdrücklich dadurch aufforderte, daß er jenen sich erimirenden Prälaten auch für neue Anstalten das Oeffentlichkeitsrecht erteilte, und hierin selbst einem Orden gegenüber keine Ausnahme machte, welcher die Bedingungen nicht etwa bloß nicht erfüllte, sondern offen erklärte, daß er sich an die vom Staate vorgeschriebenen Bedingungen nicht halte, nicht halten werde und könne.

Diese Haltung nahmen die Jesuiten. Ihr Orden besaß seit seiner Wiedereinführung unter Kaiser Franz Joseph I. in den Jahren, in welchen die Reorganisation des Gymnasialwesens durchgeführt werden sollte, abgesehen von Ungarn u. s. w. die Lehr- und Erziehungsanstalten zu Kalksburg bei Wien, zu Mariaschein in Böhmen, zu Feldkirch in Tirol, zu Ragusa in Dalmatien, wozu später jene zu Freinberg bei Linz kam, welche sämtlich mit der ersten Classe begonnen hatten, allmählich aber bis zur achten Classe ergänzt wurden, und deren Schüler zuerst pro maturitate an öffentlichen Anstalten geprüft worden waren, da die Gymnasien der Jesuiten kein Oeffentlichkeitsrecht besaßen und folglich keine Maturitätsprüfung abhalten konnten. Bald aber fingen die Gymnasien in Freinberg, Ragusa und Feldkirch an, Maturitätsprüfungen abzuhalten und Zeugnisse darüber auszustellen, welche bald darauf auch von den Staatsbehörden anerkannt wurden. Und so hatten sie sich das Oeffentlichkeitsrecht nicht nur angemacht, sondern auch ertröht, ungeachtet sie keine der Bedingungen erfüllt hatten, an welche der Staat die Bewilligung dieses Rechtes knüpfte.

Die Repetitio, Concertatio, sowie die Decuriones, deren Wesen wir kennen gelernt haben, sind auch jetzt noch in den Jesuitengymnasien, und zwar „aus den tiefsten psychologischen und pädagogischen Gründen“ beibehalten worden. „Die Repetitio unterhält den Wettetifer, die Concertatio spannt alle Geisteskräfte des Knaben und Jünglings, der Decurio überwacht und constatirt Fleiß und Unfleiß.“

Auch die Academien wurden „aus den triftigsten pädagogischen Gründen“ beibehalten. „Das Hauptaugenmerk des Lehrers muß im Bemessen der Tragkräfte der Lernenden auf der Mittelstufe der Schüler gerichtet sein, damit die schwächeren noch ein erreichbares Ziel vor sich sehen, und die befähigteren wenigstens mit der Hauptsache hinlänglich beschäftigt werden. Damit aber die ausgezeichneten Talente nach ihrer ganzen Kraft im betreffenden Studium Beschäftigung und die ihnen angemessene Ausbildung erhalten, dazu dienen die Academien, in welchen die Schulgegenstände in weiterer Ausdehnung und tieferer Begründung behandelt, über die Schulaufgaben hinaus-

gehende Privatarbeiten geliefert, aus den Classikern Mehreres vorgetragen und Declamationsübungen vorgenommen werden.“ —

Man hat, sagt der Vorstand der östreichischen Ordensprovinz, keine zweckmäßigeren Mittel kennen gelernt als die eben bezeichneten, um die Jugend zum eifrigen Studium zu vermögen, und deshalb dieselben beibehalten. Und weil man nichts besseres wußte, hat man auch die oben besprochenen Aemter des Präses und Präfecten in den Jesuitengymnasien nicht abgeschafft. „Zur Belebung des religiösen Geistes und zur Pflege der Unschuld und Tugend“ besteht bei allen Jesuitengymnasien die Marianische Congregation, an deren Spitze der Präses steht, der die Gymnasialisten in alle dem leitet, was diese religiöse Congregation von ihren Mitgliedern fordert. Unter ihm steht der Präfect, welchen die Mitglieder dieser Congregation, „die Elite der ganzen Lehranstalt“ aus ihrer Mitte wählen.

Diese Anschauungen finden sich schon in der früher besprochenen *ratio studiorum*, der die Jesuiten, auch was den Unterricht anbelangt, in allen wesentlichen Bestimmungen noch unbedingt folgen. Ja sie schmeicheln sich, „in ihr die Grundlage eines Bildungsganges zu besitzen, der in der Natur der Sache liegt und darum soweit hinaufreicht, wie die Bildung selbst.“

Der Organisationsentwurf sagt: „Als den Gegenstand, in welchem an Gymnasien gleichsam der Schwerpunkt des ganzen Unterrichtes zu ruhen habe, hat man die classischen Sprachen angesehen; . . . der neue Plan verschmäht in dieser Beziehung jeden falschen Schein; sein Schwerpunkt liegt nicht in der classischen Literatur, noch in dieser zusammen mit der vaterländischen, obwohl beiden Gegenständen ungefähr die Hälfte der gesammten Unterrichtszeit zugetheilt ist, sondern in der wechselseitigen Beziehung beider aufeinander.“ — Diesen klaren Bestimmungen gegenüber sagen nun die Jesuiten: „Das Studium der lateinischen und griechischen Sprache und ihrer Literaturen sind nach der *ratio studiorum* als Hauptgegenstände, alle übrigen Zweige aber sind als Nebengegenstände zu betrachten. Den ersteren sind stets so viel tägliche Lehrstunden und soviel praktische Uebungen und ein solcher Zeitraum zur Vollendung dieses Studiums eingeräumt, als die lange Erfahrung für nothwendig herausgestellt hat. Den Nebengegenständen ist zuzuwenden, was übrig bleibt.“ —

Was also der Organisationsentwurf über die zu behandelnden Gegenstände und ihr gegenseitiges Verhältniß festgesetzt hat, lassen die Jesuitengymnasien ebensowenig gelten, als sie sich darum kümmern, in welcher Weise die einzelnen Lehrgegenstände nach dem Organisationsentwurf behandelt werden sollen. Dieser verlangt ausdrücklich, auch den Naturwissenschaften nach allen Seiten hin nachzugehen; die Jesuiten aber behaupten, es sei

hierbei nicht auf den größtmöglichen Umfang zu sehen, sondern nur das für das Leben Nothwendige zu berücksichtigen.

Der Organisationsentwurf fordert durchgehends Einführung von Fachlehrern, die Jesuiten haben immer noch die Classenlehrer, und sagen, die *ratio studiorum* wolle die Fachlehrer ebensowenig wie überhaupt eine Ueberfülle von Lehrgegenständen, denn die Menge und Ausdehnung derselben müsse nicht nach den Kräften derer, die lehren, sondern vielmehr nach denen, die lernen, abgemessen werden. Das System der Fachlehrer führe aber zur Ueberbürdung und die lange Erfahrung der Jesuiten habe hinlänglich festgestellt, was die Kräfte der Schüler ertragen können. Auch sei die heutige Ueberfülle ein Hinderniß für die Gründlichkeit und störe selbst das physische Wachsthum der Jugend.

Nach dem eigenen Geständniß der Jesuiten werden also in ihren Gymnasien „diese Nebengegenstände“ vernachlässigt und wir werden daher keine befriedigenden, am allerwenigsten aber solche Leistungen erwarten dürfen, welche der Organisationsentwurf verlangt. Aber was leisten sie in den Gegenständen, welche sie als Hauptfächer bezeichnen? Wir wollen hiefür einen gewiß unparteiischen und unzweideutigen Zeugen aufrufen, nämlich eine in dem Jesuitengymnasium zu Ragusa eingeführte lateinische und griechische Grammatik, die sich, was den Werth dieses Zeugnisses noch besonders erhöht, Jedermann, der sich ein eigenes, von anderen ganz unabhängiges Urtheil bilden will, selbst verschaffen kann.

In dieser Grammatik ist von theoretischen Behandlungen der lateinischen Sprache nach den freilich spärlichen Citaten zu urtheilen G. J. Vossius, *lat. gramm.* vom Jahre 1710 das jüngste Buch, das zur Kunde des Verfassers gekommen ist.

In der griechischen Grammatik werden als Autoren für griechische Constructions in friedlichem Durcheinander neben Homer, Xenophon, Demosthenes u. a. auch Orpheus, das neue Testament, Basilus und Gregorius u. A. aufgeführt. Proben aus dieser Grammatik, welche vom Pronomen, ja selbst vom Verbum einen Comparativ und Superlativ bildet, erscheint unnöthig. Ein Gymnasiast, der im ersten Jahre der Beschäftigung mit dem Griechischen steht, kann, und wenn er der unwissendste wäre, nicht soviel sprachlich unmögliches zusammen phantasiren, als der Verfasser dieses Buches seinen Schülern geboten hat. Daß mit einem solchen Erfolge erzielt werden können, wird kein vernünftiger Mensch behaupten wollen. Wir haben somit einen sprechenden Beweis dafür, was dieser Orden, der selbst gesteht, daß er unter den Schulwissenschaften nur die philologischen cultivirt, in seinen Hauptgegenständen leisten kann und leistet.

Daß es Lehrer gibt, welche nach solchen Büchern unterrichten, ist ge-

nügend, uns ein Bild von der Befähigung der jesuitischen Gymnasiallehrer zu entwerfen. Die Lehrer sind daran freilich unschuldig, denn was geschieht für ihre Ausbildung? Ebenso wenig wie früher. Sie kommen wie früher aus dem Gymnasien in den Orden, treten hier in ein zweijähriges Noviziat und werden nach Ablauf desselben zwei Jahre lang im Ordenshause für das Gymnasium in der Literatur und Pädagogik (in der *ratio studiorum*) unterrichtet. Das ist die althergebrachte *Repetitio*, von der wir oben gehandelt haben.

An Universitäten studiren sie niemals. Was sollen sie aber im Ordenshause von Lehrern lernen, die selbst keine bessere Vorbildung genossen haben, als jene, welche sie bilden sollen? Die Individuen sind unschuldig, der Tadel trifft nur den Orden und seine Obern, welche sich weder an die klaren Bestimmungen des Gesetzes halten, noch Einsicht genug besitzen, um zu begreifen, daß man auf die eingeführte Art den jungen Männern nicht jene Summe von Kenntnissen beizubringen vermag, welche sie haben müssen, um ihrem künftigen Berufe als Lehrer gerecht zu werden. Wie sich aber die Jesuiten von den gesetzlichen Bestimmungen über Bildung der Lehrer eximiren, so haben sie bisher gegen die Bestimmung des Gesetzes auch keinem ihrer Lehrer die Lehramtsprüfung bestehen lassen.

Es ist dieses, sagen die Jesuiten, einmal nicht nöthig. Nun, diese Anschauung ist subjectiv, und wir wollen den Jesuiten diese ihre Meinung ebenso gern lassen, als wir ihnen, weil nicht zur Sache gehörig, die Ansicht gönnen, daß es unbillig sei, eine Prüfung von den Jesuiten zu verlangen, welche doch nicht die beschränktesten Köpfe in ihren Orden aufnahmen. Wenn sie aber ferner sagen, es sei für die Sache selbst schädlich, wenn man von ihnen ein Examen verlange, und es stehe mit der Achtung vor dem Priesterstande und vor der Kirche wenig im Einklang, daß die, welche von Gott und von der Kirche den Beruf haben, die Menschheit zu belehren und zu erziehen, genöthigt sein sollten, ihre Befähigung nicht vor der Kirche, sondern vor Laien nachzuweisen und von ihnen dazu erst gleichsam die Mission zu erhalten" — so ist das eine Behauptung, die man gerade von gescheiterten Leuten nicht erwarten sollte. Zwingt irgend Jemand die Jesuiten, Gymnasiallehrer zu werden? Bemühen sich nicht vielmehr umgekehrt die Jesuiten aus leicht begreiflichen Gründen, Gymnasien zu erhalten? Und wenn letzteres der Fall, was liegt Ungerechtes darin, wenn der Staat, der ihren Anstalten das Oeffentlichkeitsrecht zuerkennen soll, an die in denselben wirkenden Lehrer dieselben Anforderungen macht, wie an alle anderen Lehrer an öffentlichen Institute? Beanspruchen die Jesuiten kein Oeffentlichkeitsrecht für ihre Anstalten, nun dann mögen sie in denselben machen, was ihnen gutdünkt. Und wie kann man es für Mißachtung des Priesterstandes und

der Kirche erklären, wenn der Staat verlangt, daß Jemand, der an seinen öffentlichen Anstalten Philologie oder Naturgeschichte lehren will, seine Befähigung hiezu auch vor Philologen und Naturforschern nachweise.

Daß Jemand ein Examen bestanden haben kann und doch kein guter Lehrer sein muß, brauchen die Jesuiten uns nicht erst zu sagen. Sie sollen aber nicht vergessen, daß man über das Können jedenfalls noch mehr im Unklaren ist, wenn Jemand nicht einmal Beweise seines Wissens abgelegt hat.

Wie über künftige Lehrer, so wird natürlich auch über Schüler und ihre Leistungen ein Fachmann besser urtheilen, als der Schulpräfect, die Hausobern und Provinzialen. Wenn die Jesuiten sagen, es sei nicht möglich, daß sich in ihren Gymnasien Fehler und Mängel einschleichen, weil der Schulpräfect, Hausobere und selbst der Provinzial dieselbe visitiren, so zeigt das nur, wie urtheilslos sie auf pädagogischem Gebiet sind und welcher argen Selbsttäuschung sie sich auch in dieser Beziehung überlassen.

Wie nur ein Fachmann endgiltig über Schüler und ihre Leistungen urtheilen kann, so kann nur ein solcher diese Schüler gehörig unterrichten. Wer den Nachweis nicht liefern will, daß er Fachmann sei, paßt eben nicht zum Lehrer in einer öffentlichen Anstalt. Die Jesuiten können für ihre Gymnasien kein Oeffentlichkeitsrecht beanspruchen, solange sie den vom Staat vorgeschriebenen Bedingungen nicht nachkommen. Sie können es um so weniger, als der Staat den geistlichen Gymnasien das Oeffentlichkeitsrecht überhaupt nur unter der ausdrücklichen Bestimmung erteilt hat, daß jeder Lehrer dieselbe Stelle auch an einem Staatsgymnasium bekleiden kann, d. h. gehörig gebildet und geprüft ist. Daß nun der Staat im Gegensatz zu den von ihm selbst aufgestellten Bedingungen den Jesuitengymnasien dennoch das Oeffentlichkeitsrecht zugestanden hat, gereicht der Regierung zum Vorwurf. Statt seine Gesetze selbst zu achten, hat der Staat den Jesuitengymnasien, obwohl sie sich offen gegen diese Gesetze erklärten und kühn aussprachen, daß sie dieselben weder beobachten könnten noch wollten, Staatszuschüsse bewilligt, ohne daß den Staatsorganen auch nur ein Einfluß auf die Besetzung der Lehranstalten eingeräumt worden wäre, was doch das Gesetz gleichfalls ausdrücklich verlangt.

So hat der Staat alles gewährt, was er gewähren durfte, der Orden alles verweigert, wozu er durch das Gesetz verbunden war. Man hat die Zugeständnisse nicht gemacht, weil der Orden den Verpflichtungen, an welche sonst diese Begünstigungen geknüpft wurden, nachkam, sondern obwohl er sich von allen eximirte. Und das ist es, was die Autorität des Staates untergräbt und den Bestand der gegenwärtigen Jesuitengymnasien in Oestreich gemeinschädlich macht. Nicht nur weil in den Jesuitengymnasien nichts geleistet wird, muß man sich gegen ihren ferneren Bestand aussprechen, — bei der geringen

Anzahl derselben und der notorisch mangelhaften Beschaffenheit der meisten geistlichen und sehr vieler Staatsgymnasien ließe sich darüber noch hinwegsehen, — daß ihnen das Oeffentlichkeitsrecht entzogen und jede Staatsunterstützung versagt werde, muß man deshalb verlangen, weil die Jesuiten das Gesetz nichtachten und ganz besonders dazu beigetragen haben, daß andere geistliche Gymnasien, welche anfänglich den freiwillig übernommenen Verpflichtungen nachkamen, dem Beispiel dieses Ordens folgten und nach erlangtem Oeffentlichkeitsrecht und erworbener Staatsunterstützung den Staatsgesetzen Hohn sprachen. Wird dem nicht gesteuert, so wird und muß binnen kurzem ein vollständiger Verfall der geistlichen, d. h. der Hälfte aller österreichischen Gymnasien eintreten.

Cartwright über die Constitution des Papst-Conclaves.

On the constitution of Papas Conclaves. By W. G. Cartwright. Edinburgh, Edmondstone und Douglas, 1868.

Herr Cartwright bezeichnet es als seinen Vorwurf, die gesetzlichen Bestimmungen und hergebrachten Gewohnheiten, oder wie er es selbst nennt, die Constitution der Papst-Conclave's vorzutragen. Er beansprucht kein weiteres Verdienst, als einen verworrenen Stoff auf seine einfachen Grundzüge zurückgeführt und den Inhalt vieler schwerfälligen Folianten in einem lesbaren Bande von wenig mehr als 200 Seiten dargestellt zu haben. Hätte er nichts mehr gethan als er verspricht, so würden wir ihm zum Danke verpflichtet sein. Er gibt aber mehr.

In Rom und überhaupt auf dem Continent eben so sehr zu Hause als in London und England, und mit leitenden Staatsmännern in ununterbrochenem, unmittelbarem Verkehr, ist es ihm nicht schwer geworden, seinem Gegenstande eine vorherrschend praktische, aus der unmittelbaren Anschauung hervorgehende Behandlung zu geben, die aus Büchern allein nicht gelernt werden kann. In der That, er selbst erzählt es uns, daß die äußere Veranlassung erst eines Artikels in der North-British-Review und dann dieses Buches der Fall des Cardinals Andrea gewesen ist.

Cardinal Andrea verließ im Juni 1864 Rom gegen den Willen des Papstes und ging nach Neapel, wo er von den Anhängern König Victor Emanuels unter großen Demonstrationen als italienischer Patriot begrüßt wurde. Der Papst rief ihn natürlicherweise augenblicklich zurück. Da Andrea aber diesem Rufe keine Folge gab, wurde er durch ein Breve vom 29. Sep-